

Richterliche Geschäftsverteilung

für das
Sozialgericht Stralsund

01.01.2025

Der Geschäftsverteilungsplan beruht auf dem Beschluss des Präsidiums vom 03.12.2024 und gilt ab dem 01.01.2025.

I. Kammern und deren Besetzung

1. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz
2. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
1. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
1. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz
2. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler

5. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Sozialgericht Schäler
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz

6. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Sozialgericht Schäler
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz

7. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz
2. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler

8. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Brätz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld

9. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Oberfeld
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz

10. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Müller
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald

11. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Sozialgericht Schäler
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz

12. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Brätz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld

13. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Sozialgericht Schäler
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz

14. Kammer

Vorsitzende: Direktor des Sozialgericht Schäler
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz

15. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Brätz
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld

16. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald
1. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Schäler
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller

Außerordentliche Vertretung:

Sind die bestimmten Vertreter verhindert, vertreten sich die ordentlichen Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Stralsund in weiterer Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern, wobei auf die 16. Kammer die 1. Kammer folgt und sämtliche Kammern des/der verhinderten Kammervorsitzenden von dem Vertreter zu vertreten sind. Sollte diese Regelung zu einer dritten Vertretung in der Person eines Kammervorsitzenden führen, wird dieser Vertreter zunächst übersprungen, bis alle anwesenden Kammervorsitzenden jeweils zwei Vertretungen wahrnehmen.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

Vorbemerkungen:

Soweit die Geschäftsverteilung innerhalb von Sachgebieten nach den Endziffern der Aktenzeichen erfolgt, ist maßgebende Endziffer die letzte Ziffer der fortlaufenden Nummer im Prozessregister. Bei der Verteilung nach geraden und ungeraden Endziffern zählt die Endziffer "0" zu den geraden Endziffern.

Soweit die Geschäftsverteilung innerhalb von Sachgebieten nach dem Turnusprinzip erfolgt, ist maßgebend die Reihenfolge der am Turnus teilnehmenden Kammern. Den Kammern werden die neu eingehenden Verfahren in fortlaufender Reihe nach der bestimmten Quote zugewiesen. Der Turnus betreffend die Hauptsacheverfahren umfasst 4 Verfahren und wird wie folgt zugeteilt:

8. Kammer:	1 Verfahren
9. Kammer:	3 Verfahren

Danach beginnt ein neuer Turnus.

Ist bereits eine Klage eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft oder der gesamten Bedarfsgemeinschaft eingegangen und ist diese noch anhängig, ist die Kammer auch für weitere Klagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuständig. Dies gilt auch, wenn die Frage der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft selbst streitig ist. Ergibt sich aus der Turnuszuteilung eine entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Erfolgt eine Eintragung nach Trennung oder Wiederaufnahme von Verfahren, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Werden Verfahren getrennt, verbleiben die abgetrennten Verfahren bei der bis zur Abtrennung zuständigen Kammer, es sei denn, die Abtrennung erfolgt wegen der alleinigen sachlichen Zuständigkeit einer anderen Kammer.

Soweit Verfahren, die nach der Aktenordnung SG M-V als erledigt gelten, fortgesetzt werden, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn in der Kammer noch Streitverfahren desselben Rechtsgebiets anhängig sind; im Übrigen ist die Zuständigkeit der zum Zeitpunkt der Fortsetzung sachlich zuständigen Kammer gegeben, wobei die Abgabe bei

Turnusverfahren auf diesen händisch angerechnet wird. Bei Nebenentscheidungen in erledigten Verfahren und für Neuentscheidungen über die Änderung oder Aufhebung von Prozesskostenhilfe verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer im Zeitpunkt der Erledigung; ist diese nunmehr unbesetzt ist der Direktor bzw. dessen Vertreter zuständig.

Für Verfahren nach den §§ 198 ff SGG ist die Kammer zuständig, die den Vollstreckungstitel geschaffen hat, wenn in der Kammer noch Streitverfahren desselben Rechtsgebiets anhängig sind; im Übrigen ist die Zuständigkeit der aktuell sachlich zuständigen Kammer gegeben.

Soweit es um die Feststellung geht, ob ein als erledigt geführtes Verfahren fortzusetzen oder tatsächlich erledigt ist, bleibt es bei der Zuständigkeit für das bisherige Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens.

Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz werden als eigenständige Verfahren geführt. Soweit ein Verfahren in der Hauptsache bereits anhängig sein sollte, ist die Kammer der Hauptsache zuständig. Wird zugleich oder später Klage in der Hauptsache erhoben, ist die Kammer des Eilverfahrens, soweit dieses noch anhängig ist, zuständig.

Wird in einem eigenständigen Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 1b der Aktenordnung SG M-V oder PKH-Verfahren im laufenden Verfahren oder nach Bewilligung bzw. Ablehnung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Folgende Verfahren, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Aktenordnung SG M-V ergibt, werden unter dem Registerzeichen „R“ geführt:

- Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse;
- Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz;
- Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitationsgesetz;
- Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz;
- Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz;
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet;
- Streitigkeiten nach der Künstlersozialversicherung;
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
- Streitigkeiten nach §§ 8, 9 und 13 des Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetzes;

Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung (Registerzeichen „KR“) gehören auch:

- öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz;
- alle Streitigkeiten, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind.

Streitsachen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III gehören auch zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung.

Unter dem Registerzeichen „AS“ werden auch geführt die neu eingehenden Streitverfahren, in denen die Zuständigkeit nach § 44 c Abs. 2 Nr. 4 SGB II auf die Träger oder auf Dritte übertragen worden ist.

Im Übrigen richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern in Zweifelsfällen nach dem Streitgegenstand zugrundeliegenden materiellen Recht. Kann auch

danach eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.

Ist eine natürliche oder juristische Person beklagt, die keine Zuordnung erlaubt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.

Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen in demselben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste Klageverfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Erhebung der weiteren Klage die zuerst rechtshängig gewordene Klage bereits erledigt ist. Verfahren gegen Zusatz- und Sonderversorgungsträger gelten als eigenes Sachgebiet.

Über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen nach § 60 SGG beschließt, soweit es um die Berufsrichter und die übrigen Bediensteten des Gerichtes geht, der Direktor des Sozialgerichts; soweit dieser selbst betroffen oder verhindert ist, der sich in entsprechender Anwendung aus § 21h des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebende Stellvertreter. Die Beschlüsse ergehen unter dem Aktenzeichen der Kammer des jeweils zur Entscheidung berufenen Direktors des Sozialgerichts beziehungsweise dessen nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Stellvertreters. Ist der Vorsitzende für mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Eintragung in der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für den Bezirk des Sozialgerichts Stralsund bestimmt.

Die Geschäftsverteilung berücksichtigt eine Freistellung von Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz für ihre Aufgaben als örtliche Richterrätin mit 0,07 AKA.

Bestände verbleiben in den Kammern, in denen sie am 31.12.2024 anhängig waren, mit den nachfolgend geregelten Ausnahmen:

1. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz)

1. Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der weiteren unter dem Registerzeichen „R“ geführten Verfahren einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V
- mit den Endziffern 1,3,5,7,8 und 9
2. Streitverfahren aus der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

2. Kammer

(Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald)

Streitverfahren aus der gesetzlichen Pflegeversicherung, einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

3. Kammer

(Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald)

1. Streitverfahren aus der Krankenversicherung, soweit Zahlungsansprüche zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen streitig, sind einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V
2. Weitere Streitverfahren aus der Krankenversicherung,
 - aus dem Lohnfortzahlungsgesetz,
 - aus dem Mutterschutzgesetz und
 - welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind
 - eingehend ab dem 01.11.2017 betreffend die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenversicherung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI) einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

4. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz)

Streitverfahren der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Verfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz, außer den Streitverfahren nach § 6 a und b des Bundeskindergeldgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

5. Kammer

(Direktor des Sozialgerichts Schäler)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Sozialhilfe inklusive der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX bei Verfahren gegen den Sozialhilfeträger einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V
2. Streitverfahren für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

6. Kammer

(Direktor des Sozialgerichts Schäler)

1. Streitverfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V.
2. Streitverfahren, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist.
3. Entscheidungen nach §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG.

7. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz)

Streitverfahren aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

8. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Brätz)

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergelds und der Grundsicherung nach dem SGB II einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V inklusive der am 31. Dezember 2023 in der 08. Kammer anhängigen AS-Hauptsache- und Eilverfahren in denen der Familienname des ersten Klägers bzw. Antragstellers mit den Buchstaben Pi bis Z beginnt

- für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip
- für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 1. und nachfolgend jedes 2. Verfahren.

9. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Oberfeld)

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergelds und der Grundsicherung nach dem SGB II einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

- für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip
- für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 2. und nachfolgend jedes 2. Verfahren.

10. Kammer

(Richter am Sozialgericht Müller)

Streitverfahren mit dem Registerzeichen „SB“ zur Feststellung der Behinderung nach dem § 152 SGB IX einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

11. Kammer

(Direktor des Sozialgerichts Schäler)

Streitverfahren nach § 6a und b des Bundeskindergeldgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

12. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Brätz)

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der weiteren unter dem Registerzeichen „R“ geführten Verfahren einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

- mit den Endziffern 0,2,4 und 6

13. Kammer

(Direktor des Sozialgerichts Schäler)

Angelegenheiten des Kostenrechts

- Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, den Kostenansatz, die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden

14. Kammer

(Direktor des Sozialgerichts Schäler)

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

15. Kammer

(Richterin am Sozialgericht Brätz)

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV die unter dem Registerzeichen „BA“ geführt werden einschließlich der diesbezüglichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 5 AktO-SG M-V

16. Kammer (Bestandskammer)

(Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald)

Bestand der 16. Kammer an Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV die unter dem Registerzeichen „BA“ geführt werden und am 31.12.2024 in der 16. Kammer anhängig waren

III. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes sind die Listen A, B und C der Anlage. Aus diesen Listen werden die ehrenamtlichen Richter gemäß § 6 SGG wie folgt zugeteilt:

Die Kammer 5 greift auf die Liste C und die Kammern 10 und 6 auf die Liste B zu. Alle übrigen Kammern greifen auf die Liste A zu.

Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte sind nicht heranzuziehen, wenn eine Kammer über Streitigkeiten aus dem Sachgebiet der Träger und Verbände entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG). Deshalb werden beispielsweise Bedienstete der Gemeinden, Ämter, Kreise und der Bundesagentur für Arbeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht herangezogen. Gleiches gilt etwa für Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung unabhängig

ihres Zuständigkeitsbereiches (Bund, Nord), der Krankenkassen oder Unfallversicherungsträger, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber des Bediensteten am Rechtsstreit beteiligt ist.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die Liste ausgehend von dem Stand fortgeführt, den sie zum 31. Dezember 2024 hatte. Für Sitzungen, die bereits am 31. Dezember 2024 geladen waren, bleibt es bei der Zuständigkeit der geladenen ehrenamtlichen Richter. Für ehrenamtliche Richter, die nach dem neuen Geschäftsverteilungsplan aus dem Amt ausscheiden, gilt dieses solange, wie ein Nachfolger noch nicht berufen wurde.

2. Maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ist die Reihenfolge in der Anlage und der Eingang der Ladungsverfügung auf der für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zuständigen Geschäftsstelle. Bei nach dem Datum gleichzeitigem Eingang von Ladungsverfügungen erfolgt die Heranziehung hintereinander nach der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern.

Finden an einem Sitzungstag unter Vorsitz desselben Richters bzw. derselben Richterin Sitzungen in mehreren Kammern statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern nach derselben Anlage, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan für ein Verfahren ausgeschlossen, ist er bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.
4. Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin – und damit kurzfristig – einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, ist der nachzuladende Richter telefonisch zu laden. Wenn er telefonisch nicht erreichbar ist, ist der nächstberufene Richter zu laden. Ein ehrenamtlicher Richter, der erst am Tag der Verhandlung herangezogen wird, gilt auch als verhindert, wenn er den Ort der Verhandlung nicht innerhalb von 30 Minuten erreichen kann oder nicht erreichbar ist.
5. Ist ein ehrenamtlicher Richter
 - a. ausgeschlossen nach Ziffer 3 oder
 - b. verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder
 - c. wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist für eine spätere Sitzung der noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter nach Ziffer 4 kurzfristig telefonisch nicht erreichbar oder kurzfristig telefonisch geladen und verhindert, so gilt er als nicht herangezogen.

6. Wird die mündliche Verhandlung nach ihrer Unterbrechung fortgesetzt, werden für den Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen. Die ehrenamtlichen Richter werden in diesem Fall auch für alle anderen an dem neuen Sitzungstag stattfindenden Verhandlungen herangezogen, es sei denn andere ehrenamtliche Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.

7. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 ist bei der nächsten Heranziehung nach Ziffer 2 in der Reihenfolge der Heranziehung mit dem nächsten, noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richter fortzufahren, der in der Reihenfolge der Anlage auf den verhinderten ehrenamtlichen Richter folgt. Ein bereits zuvor nach Ziffer 4 herangezogener ehrenamtlicher Richter ist dabei in der Reihenfolge der Heranziehung einmal auszulassen.
8. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
9. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neu berufene ehrenamtliche Richter.

Stralsund, den 03.12.2024

Schäler

Oberfeld

Dr. Goertz